



**Verordnung**  
**über die**  
**Schulzahnpflege**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Organisation.....	3
3. Gesuchseinreichung.....	3
4. Behandlungskostenbeiträge.....	3
5. Schlussbestimmungen.....	5
6. Anhang 1.....	6
7. Anhang 2.....	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf  
- Volksschulgesetz VSG (BSG 432.210) Art. 60  
- Gemeindeordnung GO vom 23.09.2001, Art. 35  
folgende

## Verordnung über die Schulzahnpflege

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.  
<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Port haben.

### 2. Organisation

Schulzahnarzt **Art. 2** <sup>1</sup> Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei. Es ist jedoch darauf zu achten, dass ein Zahnarzt ausgewählt wird, der den Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft Biel (SSO) anwendet.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der Zahnärztegesellschaft Biel (SSO-Mitglieder) eine entsprechende Vereinbarung ab.

Schulzahnpflegeleitung **Art. 3** Die Verantwortung für die Aufklärung zur Prophylaxe und Organisation des Schulzahnpflege-Unterrichts unterliegt der Schulleitung.

Jährliche Untersuchung **Art. 4** <sup>1</sup> Die Zähne aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Kindergarten sind einmal pro Schuljahr untersuchen zu lassen.  
<sup>2</sup> Die Kosten für die jährliche Untersuchung werden von der Wohnsitzgemeinde der Schülerin / des Schülers übernommen.  
<sup>3</sup> Der behandelnde Zahnarzt stellt der Gemeinde gemäss Taxpunkten der Schule Rechnung.

### 3. Gesuchseinreichung

Kieferorthopädische Behandlung **Art. 5** <sup>1</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen.  
<sup>2</sup> Das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden.  
<sup>3</sup> Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Allgemeine Behandlungen **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin.  
<sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

#### 4. Behandlungskostenbeiträge

Massgebende Behandlungskosten	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a versäumte Sitzungen;</li><li>b Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);</li><li>c spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);</li><li>d Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.</li></ul> <p><sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Zahnarzt ausgeführt worden, welcher nicht der Zahnärztesgesellschaft Biel (SSO-Mitglieder) angehört, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen der Zahnärztesgesellschaft Biel (SSO-Mitglieder) liegen.</p>
Massgebendes Einkommen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Anspruchs rechtskräftige Veranlagungsverfügung.</p> <p><sup>3</sup> Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestützt.</p> <p><sup>4</sup> Einzahlungen in private Vorsorge (Säule 3a) sowie abgezogener Liegenschaftsunterhalt von mehr als 20% des Eigenmietwerts werden zum steuerbaren Einkommen angerechnet.</p>
Beitragsberechnung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.</p> <p><sup>2</sup> Zur Familie zählen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten sind im Anhang 2 festgehalten.</p>
Grenzwerte	<p><b>Art. 10</b> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 7) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Finanzverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch das Steuerbüro Port (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz.</p> <p><sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;</li><li>b Abrechnung resp. Entscheid der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;</li><li>c Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;</li><li>d Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages</li></ul>

## 5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 12** <sup>1</sup> Diese Verordnung über die Schulzahnpflege inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Port am 2. September 2013.

Port, 2. September 2013

### **Gemeinderat Port**

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

*sig. Beat Mühlethaler*

*sig. Christian Luder*

### **Publikation**

Der Gemeindeverwalter hat das Inkrafttreten der Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 5. September 2013 publiziert.

Port, 5. September 2013

### **Gemeindeverwaltung Port**

Gemeindeverwalter

*sig. Christian Luder*

## Anhang 1

zur

### Verordnung der Schulzahnpflege

---

#### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

## Anhang 2

zur

### Verordnung der Schulzahnpflege

---

#### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 8											
Beitragsberechnung gemäss Art. 9											
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00	
Kinderzahl	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	